



HVBG

HVBG-Info 18/1993 vom 22.07.1993, S. 1584 - 1587, DOK 374.211/017-BSG

Zur Frage unter welchen Voraussetzungen eine Selbsttötung im Wehrdienst auf wehrdiensteeigentümliche Verhältnisse zurückzuführen ist - BSG-Urteil vom 24.09.1992 - 9 a RV 31/90

Zur Frage unter welchen Voraussetzungen eine Selbsttötung im Wehrdienst auf wehrdiensteeigentümliche Verhältnisse zurückzuführen ist (§ 1 Abs. 1 BVG; § 81 Abs. 1 und 6 SVG);

hier: BSG-Urteil vom 24.09.1992 - 9a RV 31/90 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.09.1992 - 9a RV 31/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Selbsttötung im Wehrdienst auf wehrdiensteeigentümliche Verhältnisse zurückzuführen ist.

Orientierungssatz

Nach ständiger Rechtsprechung in allen Zweigen der sozialen Entschädigung müssen die Schädigung und die Schädigungsfolge nachgewiesen werden. Nur für die Kausalität zwischen diesen beiden Tatbestandsmerkmalen genügt die Wahrscheinlichkeit. Anders als möglicherweise im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. dazu BSG vom 30.04.1985 - 2 RU 24/84 = BSGE 58, 76 = HV-INFO 12/1985, S. 21-26) ist für die Ursächlichkeit zwischen geschützter Tätigkeit und Schädigung der Nachweis erforderlich, weil die Kausalkette im Entschädigungsrecht nicht bereits von der geschützten Tätigkeit, sondern erst von dem schädigenden Vorgang ihren Ausgang nimmt. Auch bei der Schädigung "durch" wehrdiensteeigentümliche Verhältnisse zählt die sogenannte haftungsbegründende Kausalität zum Schädigungstatbestand und verlangt daher Vollbeweis.